

Kommunalwahlen 2014 in Bayern und Frankreich:

Am letzten Sonntag (16.03.2014) fanden in Bayern die Kommunalwahlen statt. Es wurden die Gemeinde- oder Stadträte gewählt. Jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie es Sitze gibt, in Hof also 40. Diese Stimmen kann er auf verschiedene Listen verteilen (Panaschieren) oder Kandidaten bis zu drei Stimmen geben (Häufeln oder Kumulieren). Die Sitze werden nach dem Verhältnisverfahren Hare-Niemeyer auf die Parteien/Wählergruppen verteilt. Innerhalb dieser Listen werden die Kandidaten mit den höchsten Stimmensummen berücksichtigt.

Die Bürgermeister werden in Direktwahl gewählt und sind dann kraft Gesetz Mitglied des Gemeinderats. Hat ein Bürgermeisterkandidat keine absolute Mehrheit, kommt es 14 Tage nach der Wahl zu einer Stichwahl zwischen den beiden stärksten Bewerbern.

In Frankreich finden heute (24.03.2014) und nächsten Sonntag die Kommunalwahlen in 36.682 Gemeinden statt. In Deutschland gibt es unterschiedliche Termine in den jeweiligen Bundesländern. In Frankreich wird alle 6 Jahre landesweit gewählt, weswegen die Kommunalwahlen als Testwahl für die Parteien der Regierung und der Opposition gesehen werden.

Das Wahlsystem basiert auf einem Mehrheitssystem, das mit Elementen der Verhältniswahl gemischt ist. Dabei kommt es auf die Einwohnerzahl an:

► In Gemeinden mit **weniger als 1.000** Einwohnern werden die Mitglieder des Gemeinderats nach dem Mehrheitswahlrecht gewählt. Im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit sowie ein Viertel der Stimmen der eingetragenen Wähler erforderlich. Im zweiten Wahlgang genügt die relative Mehrheit.

► In Gemeinden mit **1.000 und mehr** Einwohnern (Villeneuve) erfolgt die Listenwahl in zwei möglichen Wahlgängen. Wenn eine Liste im ersten Wahlgang die absolute Stimmenmehrheit erringt, so erhält sie die Hälfte der zu vergebenden Sitze. Die anderen Sitze werden nach dem Verhältniswahlsystem auf alle Listen unter Einschluss der Siegerliste verteilt.
Rechenbeispiel mit 35 Sitzen (aus 52 % der Stimmen ergeben sich 77% der Sitze):

	Stimmen	1. Verteilung (Hälfte der Sitze)	2. Verteilung im Verhält- nis der Stimmen	Summe
Liste A	52%	18 Sitze	9 Sitze	27 (=77%)
Liste B	31%	0	5 Sitze	5
Liste C	17%	0	3 Sitze	3

Erreicht keine Liste die absolute Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Daran können nur die Listen teilnehmen, die mindestens 10 % der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Der Liste, die die meisten Stimmen erreicht hat, wird die Hälfte der zu vergebenden Sitze zugesprochen. Die anderen Sitze werden nach dem Verhältniswahlsystem auf alle Listen verteilt, die mehr als 5 % der abgegebenen Stimmen haben.

Das Mehrheitssystem sorgt dafür, dass es immer eine absolute Mehrheit im Gemeinderat gibt. Innerhalb der Liste werden die Sitze streng nach der Reihenfolge der Kandidaten vergeben.

Frankreich ist das erste Land, das ein Gesetz zur Gleichstellung von Männern und Frauen in der Politik verabschiedet hat (Gesetz vom 6. Juni 2000), um den gleichberechtigten Zugang von Männern und Frauen zu Wahlmandaten und Wahlämtern zu fördern. Auf jeder Liste stehen demnach abwechselnd ein Bewerber und eine Bewerberin (Senats-, Kommunal- und Europawahlen).

Der Kandidat auf dem Listenplatz 1 ist meist auch der Bürgermeisterkandidat. Seine Amtszeit ist an den Gemeinderat gebunden. Der Bürgermeister wird vom Gemeinderat in der ers-

ten Sitzung gewählt, also nicht direkt von den Wählern. Um Bürgermeister zu werden, muss man die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreichen. Wenn nach zwei Wahlgängen immer noch keine absolute Mehrheit vorliegt, findet ein dritter Wahlgang statt, bei dem die relative Mehrheit genügt.

► In Paris, Marseille und Lyon gelten besondere Regelungen. In Paris und Lyon stellt jedes Arrondissement einen Wahlbezirk dar. In Marseille gibt es acht Wahlbezirke aus je zwei Arrondissements. Die Sitze der Mitglieder der Stadträte von Paris, Marseille und Lyon werden in Abhängigkeit von den je Wahlbezirk erreichten Ergebnissen und nach denselben Regeln wie in den Gemeinden mit 1.000 und mehr Einwohnern vergeben. Außerdem werden zeitgleich mit den Ratsmitgliedern der drei Städte die Arrondissementräte gewählt. Ihre Sitze werden nach denselben Regeln auf die Listen verteilt.

Teilnahme von EU-Ausländern an Kommunalwahlen

Wahlberechtigt war bei den bayerischen Kommunalwahlen jeder EU-Bürger, der das 18. Lebensjahr vollendet hatte und seit mindestens zwei Monaten im Wahlkreis (in der Gemeinde) wohnte. Wählbar als Gemeinde-, Stadt- und Kreisrat waren EU-Bürger, als Bürgermeister und Landrat allerdings nur Deutsche.

Wer in Frankreich als EU-Bürger bei den Kommunalwahlen teilnehmen will, muss mindestens 3 Monate fest dort leben (Resident). Er muss sich auf Antrag in seiner Wohngemeinde im Rathaus mindestens sieben Wochen vor dem Wahltermin als Wähler in die Wählerliste (Liste électorale) eintragen lassen. Man benötigt dazu die Carte de Séjour, einen Wohnnachweis für die betreffende Gemeinde (EdF-Rechnung, die Telefonrechnung oder einen Miet- bzw. Kaufvertrag seiner Wohnung). Außerdem ist schriftlich eine formlose Erklärung abzugeben, dass man nur in Frankreich und nicht im Heimatland an der Wahl teilnimmt.

Mit einem festen Wohnsitz können EU-Bürger nicht nur an der Wahl teilnehmen, sondern sich auch als Einzelkandidat oder auf einer Liste aufstellen lassen. Listen werden nicht nur von politischen Parteien aufgestellt. Auf kommunaler Ebene gibt es oft freie Wählerbündnisse und lokale Interessengruppen, die eine bekannte Ortspersönlichkeit als Bürgermeisterkandidat unterstützen und natürlich eine Mehrheit im Gemeinderat anstreben.

Man kann als EU-Bürger also auch zum Bürgermeister/Zur Bürgermeisterin gewählt werden, Voraussetzungen sind u.a. ein fester Wohnsitz und „ausreichende Französischkenntnisse“.

Ämterhäufung

Neben den Gesetzen zur Gleichstellung von Frauen und Männern, hat Frankreich weitere Gesetze erlassen, die auf das Wahlrecht Einfluss nehmen. Die Begrenzung der Ämterhäufung hat zum Ziel, dass die gewählten Vertreter sich voll und ganz ihren Aufgaben widmen:

- die Gesetze vom 5. April 2000 über die Unvereinbarkeit von Mandaten eines Abgeordneten oder Senators mit dem Mandat eines Abgeordneten im Europäischen Parlament ;
- die Gesetze vom 22. Januar 2014, die Abgeordneten, Senatoren und Europaabgeordneten die gleichzeitige Ausübung von Exekutivmandaten (Bürgermeister, Präsident des Regional- bzw. Generalrats bzw. deren Stellvertreter) untersagen. Die Unvereinbarkeit tritt am 31. März 2017 mit den folgenden Wahlen zur Nationalversammlung in Kraft.

Derzeit üben etwa 60 Prozent der Parlamentarier zusätzlich eine solche kommunale oder regionale Leitungsfunktion aus. Am bekanntesten ist vielleicht Jacques Chirac, der von 1977-1995 Pariser Bürgermeister war und von 1986-1988 zugleich Premierminister Frankreichs.

Briefwahl:

Das deutsche Wahlrecht kennt das Instrument der Briefwahl. Im Fall der Verhinderung kann man sich die Abstimmungsunterlagen vorab zusenden lassen, zusammen mit einem Wahlschein, auf dem man bestätigt, eigenhändig oder mit Hilfe einer Vertrauensperson abgestimmt zu haben. Dieser Wahlschein ist zusammen mit dem verschlossenen Stimmzettel an das Wahlamt vor Abschluss der Wahl zurück zu geben, damit der Stimmzettel zur Wahl zugelassen wird.

Das Französische Wahlrecht kennt dagegen die Bestellung einer Wahlperson, die einem beim Wahlgang an der Urne persönlich vertritt. Dazu ist eine Vollmacht (Procuration) notwendig. Der Wahlberechtigte muss zu einem Polizeikommissariat, einer Gendarmerie oder einem Amtsgericht gehen, sich ausweisen und ein Vollmachtsformular ausfüllen, in dem der Vertreter (mandataire) mit Name, Adresse und Geburtsdatum bezeichnet wird. Diese Vollmacht geht an die Gemeinde. Der Vertreter, der aus der gleichen Gemeinde stammen muss, geht am Wahltag ins Wahllokal und nimmt die Wahlhandlungen vor; Einwurf des ausgefüllten Stimmzettels und Unterschrift in der Liste der Wahlberechtigten mit Vermerk der Vertretung. Ein bestellter Vertreter darf nicht mehrere Wahlberechtigte vertreten.

Behinderte Personen können sich bei der Wahl von einem Begleiter im Wahllokal helfen lassen, der nicht aus der Gemeinde stammen noch wahlberechtigt sein muss. Die Begleitperson darf mit in die Wahlkabine, den Stimmzettel kennzeichnen und in die Urne einlegen, sowie auf der Wählerliste unterschreiben mit dem Zusatz „l'électeur ne peut signer lui-même - der Wähler kann nicht selbst unterschreiben.“

Ablauf der Kommunalwahl 2014 in Frankreich:

Zwischen dem 25. Februar und dem 6. März müssen die Kandidaten ihre Listen bei der Präfektur eingereicht haben. Dort wird per Losentscheid die Reihenfolge Wahlvorschläge ermittelt, in der sie an den Anschlagtafeln vor jedem Wahllokal am 10. März, dem offiziellen Beginn der Wahlkampagne, ausgehängt werden.

Gleichzeitig werden die Wahlvorstände für die Wahllokale berufen. Das „Wahlbüro“ besteht aus einem Vorstand (Stellvertretender Bürgermeister oder Stadtrat), ein stellvertretender Vorstand, mindestens zwei Beisitzern und deren Stellvertretern, vorgeschlagen von den Kandidaten, einem Schriftführer und einer Verwaltungsmannschaft, sowie den Auszählern: Freiwillige aus den Wählern, die während des Tages rekrutiert werden und die Zählarbeiten übernehmen.

Am 14 März werden die Wahlunterlagen kuvertiert und an die Wähler per Post verschickt.

Am Tag vor der Wahl werden die Wahllokale mit Tischen, Stühlen und Wahlkabinen ausgestattet, sowie der Zugang für behinderte Personen sichergestellt.

Am Wahltag können die Wahlberechtigten von 8 bis 20 Uhr mit einem Ausweis und der Wahlkarte ins Wahllokal kommen. Sie nehmen am Empfangstisch einen Umschlag und die Stimmzettel oder verwenden einen mit der Post zugeschickten Stimmzettel, gehen damit in die Wahlkabine zur geheimen Abstimmung. Mit dem Wahlumschlag gehen sie zum Wahlstisch und weisen sich aus. Nach Aufruf ihres Namens werfen Sie den Umschlag in die Urne gefolgt vom Ausspruch „a voté – hat gewählt“, und unterschreiben im Wählerverzeichnis.

Die Wahlurne hat durchsichtige Seiten und ist mit zwei unterschiedlichen Schlössern verspermt. Einen Schlüssel hat der Vorsitzende, den anderen einer der Beisitzer, der ausgelost wird.

Um 20 Uhr gibt der Vorsitzende das Ende der Wahl bekannt. Während die Verwaltungsmannschaft die Auszählische vorbereitet, werden die Abstimmungsvermerke im Wählerverzeichnis gezählt und mit der Anzahl der Wahlumschläge verglichen. Je 100 Umschläge kommen in separate Umschläge die versiegelt und vom Vorsitzenden unterschrieben werden. Diese Umschläge werden den Auszählern, 4 Personen je Auszählisch, übergeben. Eine Person öffnet die Wahlumschläge entfaltet den Stimmzettel, eine zweite Person liest laut das Ergebnis vor, die weiteren Auszähler übertragen die Abstimmung in Zähllisten. Am Ende der Zählung unterzeichnen die 4 Personen die Zähllisten, die sie zusammen mit den ungültigen Stimmzetteln an den Vorsitzenden zurück geben.

In die Wahlniederschrift werden die gültigen Stimmen die Anzahl leerer und ungültige Stimmzettel und die Summe der gültigen Stimmen je Liste übernommen. Ebenso werden eingetragen die Anzahl der eingeschriebenen Wahlberechtigten, der Wahlunterschriften, der Wähler und der Personen, die Ihre Wahlkarte nicht abgeholt haben.

Das Wahlergebnis wird im Wahllokal laut bekannt gegeben und gut sichtbar ausgehängt.

Im zentralen Wahlbüro im Rathaus werden die Ergebnisse der Wahllokale in einer Gesamtniederschrift zusammengefasst, während die Einzelniederschriften mit Anlagen von Kommunalbeamten kontrolliert werden. Das Ergebnis wird im ersten Schritt per Mail an die Präfektur übermittelt, die später sämtliche Listen, Niederschriften und die leeren und ungültigen Stimmzettel zur Nachkontrolle erhält.

Nach dem letzten Wahlgang muss der neue Stadtrat innerhalb einer Woche, meist am folgenden Freitag, spätestens am Sonntag zu seiner ersten Sitzung und zur Wahl des Bürgermeisters und der Stellvertreter zusammen kommen.